

Soziale Wohnraumförderung - Modernisierung

Regionale Gültigkeit

Rheinland-Pfalz

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Wohnungen und Häusern.

Beschreibung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Modernisierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Verbesserung des Wohnungszuschnitts
- Verbesserung der Belichtung und Belüftung durch größere Fenster
- Verbesserung der Energie- und Wasserversorgung
- erstmaliger Einbau einer Zentralheizung
- Verbesserung der Kochmöglichkeiten oder sanitären Einrichtungen (erstmaliger Einbau)
- Erhöhung des Schallschutzes
- Einbau eines Aufzugs für Menschen mit Behinderung und/oder ältere Menschen

2. Maßnahmen zur Nutzung alternativer und regenerativer Energien

Der Einsatz der folgenden Anlagen wird gefördert:

- Biomasse-Anlagen (z.B. Holzpellets, Holzhackschnitzel, Klär- und Deponiegas)
- solarthermische Anlagen
- solare Wandsysteme zur Raumheizung
- Zentralheizungsanlagen mit Anschluss an Fernwärme, insbesondere wenn diese aus Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen wird
- Wärmepumpen

3. Energiesparmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden gefördert::

- Wärmedämmung des Gebäudes bzw. der Fassade
- Einsatz einer Zentralheizung, wenn dadurch der Energiebedarf um mind. 20 % sinkt
- Ersatz von Fenstern, durch neue Fenster, Fenstertüren und Dachfenster, wenn sich der Wärmedurchgangswert um 20 % verringert

Bei allen Energiesparmaßnahmen sind die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere die Energieeinsparverordnung (EnEV) zu beachten. Bei wesentlichen Umbauten besteht die Pflicht, einen Energiebedarfsausweis ausstellen zu lassen.

Die Vermieter von Wohngebäuden, die bis zum Jahr 1965 fertig gestellt worden sind, müssen vom 01.07.2008 an bei einer Neuvermietung den Energieausweis potentiellen Mietern zugänglich machen. Für Wohngebäude, die nach 1966 fertig gestellt worden sind, gilt dies vom 01.01.2009 an.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderungsart ist abhängig vom Umfang der vorgesehenen baulichen Maßnahmen und gestaltet sich wie folgt:

- Behördenverfahren (bis max. 10.000,- EUR)

Im Behördenverfahren werden kleinere bauliche Modernisierungsmaßnahmen mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 % der förderungsfähigen Kosten gefördert. Die förderungsfähigen Kosten betragen je Wohnung mind. 2.000,- EUR, max. 10.000,- EUR.

- Hausbankverfahren (ab mind. 10.000,- EUR)

Im Hausbankverfahren kann ein 15jähriges zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen der Hausbank in Anspruch genommen werden. Finanziert werden bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten. Die förderungsfähigen Kosten betragen je Wohnung mind. 10.000,- EUR, max. 30.000,- EUR. Sind die geplanten Kosten höher und ist die Wohnfläche größer als 65 m², kann der Höchstbetrag für jeden weiteren m² Wohnfläche um 400,- EUR steigen.

Der Zinssatz beträgt für die ersten 10 Jahre 3,80 % und in den folgenden 5 Jahren 5,0 %.

Kumulation

möglich

Adressen

Informationsstelle

für Grundsatzfragen:

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5

D - 55116 Mainz

fon: 06131 16-4268

fax: 06131 16-4331

poststelle@fm.rlp.de

<http://www.fm.rlp.de>

Informations- und Antragsstelle

Hausbankverfahren:

Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz (LTH)

- Ressort der Landesbank Rheinland-Pfalz (LRP)

D - 55098 Mainz

fon: 06131 13-01

fax: 06131 13-3034

landestreuhandstelle@lth-rlp.de

<http://www.lth-rlp.de>

Antragsstelle

Behördenverfahren:

Zuständige Stadt- bzw. Kreisverwaltung (über verbandsfreie Gemeinde- oder Verbandsgemeindeverwaltung)

Originaltitel

Modernisierungsprogramm 2008 / Förderung der Modernisierung von Wohnungen durch
Zinsgarantie 2008. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 14.02.2008.